

# Leistungen der Pflegeversicherung

Wir pflegen selbstbestimmtes Leben.



Ab 1. Januar 2026



# VORWORT

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,  
sehr geehrte Angehörige,

auch im Jahr 2026 möchten wir Ihnen erneut eine kompakte und übersichtliche Informationsbroschüre zu den wichtigsten Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung stellen. Unser Anliegen ist es, Ihnen alle relevanten Informationen klar, verständlich und praxisnah aufzubereiten – damit Sie gut informiert und sicher durch den Pflegealltag gehen können.

Bei Fragen oder wenn Sie eine persönliche Beratung wünschen, stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Seite.

*Stephanie Gräber*





# Ihre Ansprüche direkt im Überblick -

nach der gesetzlichen Pflegeversicherung (Stand: Januar 2026)

<i>Die Tabelle gibt nur einen ersten allgemeinen Überblick, ohne Einzeldetails</i>		Pflegegrad 1 Geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	Pflegegrad 2 Erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	Pflegegrad 3 Schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	Pflegegrad 4 Schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	Pflegegrad 5 Schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung
<b>Häusliche Pflege</b>	<b>Pflegegeld von € monatlich</b>	-	347,00	599,00	800,00	990,00
	<b>oder</b>					
	<b>Pflegesachleistungen von bis zu € monatlich</b>	*	796,00*	1.497,00*	1.859,00*	2.299,00*
	<b>Kombinationsleistung</b>	-	<b>Das Pflegegeld und die Pflegesachleistungen können auch miteinander kombiniert werden.</b>			
<b>Zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen</b>	<b>€ monatlich</b>	224,00	224,00	224,00	224,00	224,00
<b>Entlastungsbetrag</b>	<b>Leistungsbetrag von bis zu € monatlich</b>	131,00	131,00	131,00	131,00	131,00

\* Pflegebedürftige können (zusätzlich) den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 131 Euro pro Monat unter bestimmten Voraussetzungen für diese Leistungen einsetzen.

		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege	Verhinderungspflege <ul style="list-style-type: none"> <li>durch nahe Angehörige oder Haushaltsmitglieder</li> <li>durch sonstige Personen</li> </ul> Pflegeaufwendungen für bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr von bis zu € jährlich	-	3.539,00	3.539,00	3.539,00	3.539,00
	Kurzzeitpflege Pflegeaufwendungen für bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr von bis zu € jährlich	*	3.539,00*			
	Der Gemeinsame Jahresbetrag in Höhe von bis zu 3.539,00 Euro steht <u>insgesamt</u> für beide Leistungsarten zu Verfügung.					
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege	Pflegeaufwendungen von bis zu € monatlich	*	721,00*	1.357,00*	1.685,00*	2.085,00*
Vollstationäre Pflege	Pflegeaufwendungen von pauschal € monatlich	131,00	805,00	1.319,00	1.855,00	2.096,00
		-	Zusätzlich gewährt die Pflegeversicherung folgende nach der Verweildauer gestaffelte Leistungszuschläge: Ab dem ersten Monat 15 Prozent des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen, nach 12 Monaten 30 Prozent, nach 24 Monaten 50 Prozent und nach 36 Monaten 75 Prozent.			

\* Pflegebedürftige können (zusätzlich) den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 131 Euro pro Monat unter bestimmten Voraussetzungen für diese Leistungen einsetzen.

Pflege von Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen oder in Räumlichkeiten i.S.d. § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI	Pflegeaufwendungen in Höhe von	-	15 % der nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Vergütung, höchstens 278 € monatlich			
Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind	Aufwendungen von bis zu € monatlich		42,00			
Technische Pflegehilfsmittel und sonstige Pflegehilfsmittel	Aufwendungen je Hilfsmittel in Höhe von		100 % der Kosten, unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch eine Zuzahlung von 10 %, höchstens 25 € je Pflegehilfsmittel, zu leisten.			
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds	Aufwendungen in Höhe von bis zu		4.180 € je Maßnahme (bis zum vierfachen Betrag – also bis zu insgesamt 16.720 € –, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen)			
Digitale Pflegeanwendungen (DiPA) und ergänzende Unterstützungsleistungen	Aufwendungen von insgesamt bis zu € monatlich		53,00			
Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	je nach bezogener Leistungsart bis zu € monatlich	-	188,07	299,53	487,60	696,57

		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen	€ monatlich	-		48,69		
Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit	bis zu € monatlich Krankenversicherung** Pflegeversicherung			213,46 44,94		
Pflegeunterstützungsgeld (brutto) für Beschäftigte während einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung	für bis zu 10 Arbeitstage je Kalenderjahr	90 % – bei Bezug von beitragspflichtigen Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Freistellung von der Arbeit unabhängig von deren Höhe 100 % – des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts				

\*\* Der Berechnung wurden der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz von 2,5 % in der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegt. Bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung können sich wegen der Berücksichtigung des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes Abweichungen ergeben.

### Weitere Leistungen und Maßnahmen der Pflegeversicherung zugunsten der Versicherten im Überblick

	Zur Stärkung der Pflege bei	
	häuslicher Versorgung	stationärer Versorgung
Umfassende und individuelle Pflegeberatung durch qualifizierte Pflegeberater der Pflegekassen	✓	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>auf Wunsch einschließlich der Erstellung eines individuellen Versorgungsplans, der sämtliche im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und sachgerechten Hilfen mitberücksichtigt (Fallmanagement)</li> </ul>	✓	
<ul style="list-style-type: none"> <li>auf Wunsch kann die Pflegeberatung zusätzlich durch barrierefreie digitale Angebote der Pflegekassen ergänzt und mittels barrierefreier digitaler Anwendungen erbracht werden</li> </ul>	✓	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>frühzeitige Pflegeberatung (nach Eingang von Anträgen auf Leistungen oder des erklärten Bedarfs einer Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit bietet die Pflegekasse von sich aus eine Pflegeberatung an, die zwei Wochen nach Antragstellung erfolgen soll), auf Wunsch auch bei der bzw. dem Pflegebedürftigen zu Hause</li> </ul>	✓	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>pflegende Angehörige können mit Zustimmung des Pflegebedürftigen auch alleine eine individuelle Pflegeberatung erhalten</li> </ul>	✓	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausstellung von Gutscheinen für eine Beratung durch unabhängige und neutrale Beratungsstellen, wenn die Beratung durch die Pflegekasse nicht fristgerecht erfolgen kann</li> </ul>	✓	✓
Pflegeberatung kann auf Wunsch auch durch wohnortnahe Pflegestützpunkte erfolgen, soweit diese in der Region eingerichtet sind.	✓	✓
Übersendung des Gutachtens zur Pflegebedürftigkeit und einer gesonderten Präventions- und Rehabilitationsempfehlung an den Versicherten und ggf. Personen oder Institutionen seines Vertrauens, die bei der Umsetzung unterstützen können.	✓	✓

	Zur Stärkung der Pflege bei	
	häuslicher Versorgung	stationärer Versorgung
<p>Die Pflegekassen veröffentlichen im Internet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungs- und Preisvergleichslisten <ul style="list-style-type: none"> <li>– über zugelassene Pflegeeinrichtungen,</li> <li>– über Angebote zur Unterstützung im Alltag</li> </ul> </li> <li>Informationen zu Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfegruppen</li> <li>Informationen über Integrierte Versorgungsverträge/Teilnahme an der Integrierten Versorgung im Einzugsbereich des Antragstellers.</li> </ul> <p>Auf Wunsch erhalten die Versicherten diese Informationen auch als Ausdruck.</p> <p>Die Pflegekassen veröffentlichen im Internet und in anderer geeigneter Form darüber hinaus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>verständliche, übersichtliche und vergleichbare Informationen über die Qualität der von den Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen.</li> </ul>	<p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p>	<p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p>
Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen.	✓	
Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen.		✓
Förderung von aktivierenden und rehabilitativen Maßnahmen durch Bonuszahlungen an Pflegeeinrichtungen für eine deutliche Verbesserung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten.		✓
Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe	✓	✓
Anspruch auf Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson	✓	



# Pflegegeld

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn mindestens der Pflegegrad 2 vorliegt. Pflegebedürftige Personen können mit diesem Betrag ihre Pflege und Betreuung selbst sicherstellen. Dazu zählen körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung. Das Pflegegeld kann auch gemeinsam mit ambulanten Pflegesachleistungen genutzt werden – in diesem Fall werden Pflegegeld und Pflegesachleistung anteilig gewährt (Kombinationsleistung).

Seit dem 01.07.2025 steht für die Leistungsformen Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege ein gemeinsames Jahresbudget von bis zu 3.539 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung, das flexibel für beide Leistungen eingesetzt werden kann.

Während einer Verhinderungspflege wird das bisher bezogene Pflegegeld für bis zu sechs Wochen im Jahr in halber Höhe weitergezahlt. Bei einer Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld für bis zu acht Wochen im Jahr in halber Höhe weitergezahlt.

Pflegebedürftige, die ausschließlich das Pflegegeld beziehen, müssen

- in Pflegegrad 2 und 3 einmal halbjährlich,
- in Pflegegrad 4 und 5 einmal vierteljährlich

einen Beratungseinsatz in der eigenen Häuslichkeit wahrnehmen.

		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Häusliche Pflege	Pflegegeld von € monatlich	-	347,00	599,00	800,00	990,00



*Wir pflegen selbstbestimmtes Leben !*



**Ambulante Pflege • Betreute WGs**  
**Betreutes Wohnen • Tagespflege**

# Pflegesachleistung für häusliche Pflege

Die Pflegeversicherung stellt Ihnen – abhängig vom jeweiligen Pflegegrad – einen monatlichen Betrag für die häusliche Pflege zur Verfügung. Dieser kann für folgende Leistungen unserer Pflegedienste eingesetzt werden:

- **Körperbezogene Pflege**, z. B. Unterstützung bei der Körperpflege und beim Toilettengang, Hilfe beim An- und Ausziehen, Lagerung sowie Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- **Hilfe bei der Haushaltsführung**, etwa die Reinigung von Pflegeräumen, das Waschen von Wäsche, Einkäufe und die Zubereitung von Mahlzeiten
- **Betreuungsleistungen**, z. B. Alltagsbegleitung oder Unterstützung bei der Tagesstruktur

Gern erstellen wir Ihnen einen individuellen Kostenvoranschlag, aus dem Sie transparent entnehmen können, welche Leistungen für Sie anfallen.

		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Häusliche Pflege	Pflegesachleistungen von bis zu € monatlich	*	796,00*	1.497,00*	1.859,00*	2.299,00*

\* Pflegebedürftige können (zusätzlich) den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 131 Euro pro Monat unter bestimmten Voraussetzungen für diese Leistungen einsetzen.

# Entlastungsbetrag

Neben dem Pflegegeld und den Pflegesachleistungen steht Ihnen monatlich ein Entlastungsbetrag von 131 Euro zur Verfügung.

Dieser Betrag soll Pflegepersonen entlasten und Pflegebedürftigen ermöglichen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben.

Die Leistungen können Sie einsetzen für:

- Tages- und Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI
- Leistungen unserer Pflegebetriebe nach § 45b SGB XI

		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Entlastungsbetrag	Leistungsbetrag von bis zu € monatlich	131,00	131,00	131,00	131,00	131,00

**Hinweis:** Nicht ausgeschöpfte Beträge können bis zum 30.06. des Folgejahres beansprucht werden. Zudem können 40 % des Sachleistungsbetrages für die Inanspruchnahme von alltagsunterstützenden Angeboten nach § 45a SGB XI umgewandelt werden. **Voraussetzung:** Es wurden keine ambulanten Sachleistungen bezogen.

# Vollstationäre Pflege

Bei einer vollstationären Pflege übernimmt die Pflegeversicherung pauschale Leistungen für die pflegebedingten Aufwendungen, für die Betreuung sowie für die medizinische Behandlungspflege im Pflegeheim.

Reicht die pauschale Leistung nicht aus, um die pflegebedingten Aufwendungen vollständig abzudecken, ist ein Eigenanteil zu zahlen. Dieser Eigenanteil wird durch Leistungszuschläge der Pflegeversicherung unterstützt. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten dabei einen Zuschlag, der mit der Dauer des Aufenthalts in der vollstationären Pflege kontinuierlich steigt.

Zusätzlich zum pflegebedingten Eigenanteil entstehen bei einer vollstationären Pflege weitere regelmäßige Kosten. Dazu gehören die Aufwendungen für Unterbringung, Verpflegung sowie die Investitionskosten des Pflegeheims.

		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Vollstationäre Pflege	Pflegeaufwendungen von pauschal € monatlich	131,00	805,00	1.319,00	1.855,00	2.096,00
		-	Zusätzlich gewährt die Pflegeversicherung folgende nach der Verweildauer gestaffelte Leistungszuschläge: Ab dem ersten Monat 15 Prozent des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen, nach 12 Monaten 30 Prozent, nach 24 Monaten 50 Prozent und nach 36 Monaten 75 Prozent.			

# Tages- und Nachtpflege

Unter Tages- und Nachtpflege versteht man die teilstationäre Betreuung in einer Pflegeeinrichtung, die stunden- oder tagesweise stattfindet. Diese Leistungen können in Anspruch genommen werden, wenn die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang gewährleistet ist oder wenn sie zur Ergänzung oder Entlastung der häuslichen Pflege beiträgt.

Für die Tages- und Nachtpflege stehen Ihnen folgende Budgets zur Verfügung:

		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege	Pflegeaufwendungen von bis zu € monatlich	*	721,00*	1.357,00*	1.685,00*	2.085,00*

\* Pflegebedürftige können (zusätzlich) den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 131 Euro pro Monat unter bestimmten Voraussetzungen für diese Leistungen einsetzen.

**Besuchen Sie uns sehr gerne in den  
Care Vita Tagespflegeeinrichtungen  
und lernen Sie unser Team sowie unser  
vielseitiges Betreuungsangebot kennen!**

# Entlastungsbudget

Zum 01.07.2025 wurden die zuvor getrennten Leistungsbeträge für die Verhinderungspflege und die Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengeführt. Dieser kann seitdem flexibel für beide Leistungsarten genutzt werden.

Gleichzeitig entfiel die bis dahin geltende Vorpflegezeit von sechs Monaten. Das hälftige Pflegegeld wird bei Inanspruchnahme von Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege weiterhin für bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr fortgezahlt.

		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege	<b>Verhinderungspflege</b>					
	• durch nahe Angehörige oder Haushaltsmitglieder	-	694,00 (2-faches von 347,00)	1.198,00 (2-faches von 599,00)	1.600,00 (2-faches von 800,00)	1.980,00 (2-faches von 990,00)
	• durch sonstige Personen	-	3.539,00	3.539,00	3.539,00	3.539,00
	<b>Pflegeaufwendungen für bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr von bis zu € jährlich</b>					
	<b>Kurzzeitpflege</b>	*	3.539,00*			
	<b>Pflegeaufwendungen für bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr von bis zu € jährlich</b>					
<b>Der Gemeinsame Jahresbetrag in Höhe von bis zu 3.539,00 Euro steht <u>insgesamt</u> für beide Leistungsarten zu Verfügung.</b>						

\* Pflegebedürftige können (zusätzlich) den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 131 Euro pro Monat unter bestimmten Voraussetzungen für diese Leistungen einsetzen.

# Pflegeberatung

nach § 37 SGB XI

Personen mit **Pflegegrad 1** haben die Möglichkeit, halbjährlich eine Pflegefachberatung in Anspruch zu nehmen – dies ist jedoch freiwillig und kein Muss.

Alle Pflegegeldbezieher der **Pflegegrade 2 und 3** müssen halbjährlich einmal eine Pflegefachberatung in der eigenen Häuslichkeit durchführen lassen. Pflegegeldbezieher der **Pflegegrade 4 und 5** sind verpflichtet, diesen Beratungsbesuch vierteljährlich wahrzunehmen.

Holen Sie sich in der Pflegefachberatung wertvolle Tipps von unseren Expertinnen und Experten! Die Kosten für die Beratung übernimmt Ihre Pflegekasse vollständig.

# Pflegeberatung

für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen

Die Pflege eines Menschen in den eigenen vier Wänden ist eine große Herausforderung. Unsere Pflegekurse bieten Ihnen praktische Hilfestellungen, mit denen Sie die Pflegesituation besser bewältigen können. Die Schulungen können bei Ihnen zu Hause oder in einer Gruppe stattfinden.

Nutzen Sie gern unser Angebot zur Schulung und Anleitung. Wir beantworten Ihre Fragen und geben Ihnen wertvolle Tipps, die Ihnen den Pflegealltag erleichtern!



*Wir pflegen selbstbestimmtes Leben!*



**Ambulante Pflege • Betreute WGs**  
**Betreutes Wohnen • Tagespflege**

# Standorte und Kontakt

## Dallgow

Bahnhofstr. 158a  
14624 Dallgow  
Tel. 03322 50 77 20  
Mail: dallgow@care-vita.de

- Außentouren SGB V & SGB XI
- ambulante Betreuung einer Wohngemeinschaft
- Pflegeberatung nach §37.3 SGB XI

## Dallgow Tagespflege

Bahnhofstr. 158  
14624 Dallgow  
Tel. 03322 50 77 250  
Mail: dallgow-tp@care-vita.de

## Deetz

August-Bebel-Platz 2  
14550 Groß Kreutz, OT Deetz  
Tel. 033207 59 960  
Mail: deetz@care-vita.de

- Außentouren SGB V & SGB XI
- ambulante Betreuung von 2 Wohngemeinschaften
- Pflegeberatung nach §37.3 SGB XI

## Falkensee

Falkenhagener Str. 25  
14612 Falkensee  
Tel. 03322 50 77 10  
Mail: falkensee@care-vita.de

- Außentouren SGB V & SGB XI
- Pflegeberatung nach §37.3 SGB XI

# Standorte und Kontakt

## Geltow

Wentorfstr. 2  
14548 Schwielowsee  
Tel. 03327 46 59 320  
Mail: geltow@care-vita.de

- ambulante Betreuung von zwei Wohngemeinschaften
- betreutes Wohnen
- Pflegeberatung nach §37.3 SGB XI

## Ketzin

Rathausstr. 26  
14669 Ketzin  
Tel. 033233 38 960  
Mail: ketzin@care-vita.de

- Außentouren SGB V & SGB XI
- ambulante Betreuung von einer Wohngemeinschaft
- Pflegeberatung nach §37.3 SGB XI

## Ketzin Tagespflege

Am Stadtpark 20  
14669 Ketzin  
Tel. 033233 38 9650  
Mail: ketzin-tp@care-vita.de

## Rathenow

Rhinower Str. 26  
14712 Rathenow  
Tel. 03385 552 05 51  
Mail: rathenow@care-vita.de

- Betreutes Wohnen (SGB V & SGB XI)
- Außentouren SGB V & SGB XI
- ambulante Betreuung einer Wohngemeinschaft
- Pflegeberatung nach §37.3 SGB XI

# Standorte und Kontakt

## Rhinow

Wilhelm-Külz-Str. 13  
14728 Rhinow

Tel. 033875 900 60

Mail: rhinow@care-vita.de

- Außentouren SGB V & SGB XI
- ambulante Betreuung von 2 Wohngemeinschaften
- betreutes Wohnen
- Pflegeberatung nach §37.3 SGB XI

## Werder

An den Hainbuchen 39  
14542 Werder (Havel)

Tel. 03327 54 39 20

Mail: werder@care-vita.de

- Ambulante Betreuung von zwei Wohngemeinschaften
- betreutes Wohnen
- Pflegeberatung nach §37.3 SGB XI

## Wustermark

Finkenweg 37 a-c  
14641 Wustermark

Tel. 033234 25 950

Mail: wustermark@care-vita.de

- Außentouren SGB V & SGB XI
- ambulante Betreuung einer Wohngemeinschaft in Elstal
- Pflegeberatung nach §37.3 SGB XI

**Care Vita GmbH**

**Geschäftsführerin:** Stephanie Gräber

**Registergericht:** Amtsgericht Potsdam

**Handelsregister:** 30922P

# Vielen Dank.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre einen guten Überblick über die vielfältigen Leistungen der Pflegeversicherung und Ihre individuellen Ansprüche geben konnten.

Wenn Sie noch Fragen haben oder eine persönliche Beratung wünschen, kontaktieren Sie uns jederzeit gern.

Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.



Care Vita GmbH  
August-Bebel-Platz 2  
14550 Groß Kreuz OT Deetz  
[www.care-vita.de](http://www.care-vita.de)





*Wir pflegen selbstbestimmtes Leben !*



**Ambulante Pflege • Betreute WGs**  
**Betreutes Wohnen • Tagespflege**